

Satzung des städtischen Bäderbetriebes Leonberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 8. Januar 1992, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 16. März 2021 folgende Satzung der Stadtwerke Leonberg für den städtischen Bäderbetrieb Leonberg beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Der städtische Bäderbetrieb ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leonberg. Er umfasst folgende Bereiche:
 - Leobad
 - Hallenbad Leonberg
 - Sauna im Hallenbad
- (2) Die Leonberger Bäder sind Eigentum der Stadt Leonberg. Zu den Leonberger Bädern gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Die Bäder dienen der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Die Stadt Leonberg unterhält diese Bäder als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung jeder Person zugänglich sind und während der festgelegten Betriebszeiten zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung stehen.

- (3) Der Bäderbetrieb ist dem Eigenbetrieb Stadtwerke Leonberg zugeordnet.
- (4) Die Satzung des städtischen Badebetriebes Leonberg ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Der städtische Bäderbetrieb dient der Gesundheit, Erholung und sportlichen Betätigung seiner Besucherinnen und Besucher. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Daneben stehen seine Einrichtungen den Schulen und Kindergärten sowie den wassersporttreibenden Vereinen der Stadt Leonberg auf Antrag und nach gesonderter Zulassung für deren Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des städtischen Bäderbetriebes steht grundsätzlich jeder Person während der für die einzelnen Einrichtungen festgelegten Öffnungszeiten frei. Bei starkem Besuch oder besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit bzw. der Zugang zu den einzelnen Bädern durch das Badepersonal abweichend von den allgemeinen Regelungen gestaltet werden. Die Benutzung der Bäder ist in der Haus- und Badeordnung geregelt.
- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes werden Benutzungsgebühren, hier Entgelte genannt, erhoben. Grundlage bilden die Nutzungs- und Entgeltordnung des städtischen Bäderbetriebes und die einschlägigen Regelungen dieser Satzung.

Für die Benutzung der Bäder durch Vereine und sonstige Gruppen können darüberhinausgehende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Regeln der Haus- und Badeordnung über das Verhalten in den Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes verstößt;
 2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet;
 3. entgegen eines getroffenen zeitweisen oder dauerhaften Ausschlusses die betreffenden Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebes betritt bzw. nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des städtischen Bäderbetriebs Leonberg vom 19. Mai 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leonberg, den 17. März 2021

gez.

Martin Georg Cohn
Oberbürgermeister